

**Reglement vom 8. März 2018 zur Erlangung des Bachelors und des Masters an der Philosophischen Fakultät**

Gemäss Art. 76 wurde das *Reglement vom 8. März 2018 zur Erlangung des Bachelors und des Masters an der Philosophischen Fakultät* am 3. Dezember 2019 und 14. Januar 2019 vom Rektorat und am 28. Januar 2019 von der Direktion für Erziehung, Kultur und Sport genehmigt.

Das neue Reglement tritt ab sofort in Kraft. Es ersetzt und hebt folgende Reglemente auf:

- das *Reglement zur Erlangung des universitären Diploms (Niveau europäischer Bachelor) an der Philosophischen Fakultät vom 23. Juni 2005*;
- das *Reglement zur Erlangung des Masters an der Philosophischen Fakultät der Universität Freiburg (Schweiz) vom 11. Mai 2006*;
- die *Richtlinien über die Evaluation der Studienleistungen, die Vergabe der ECTS-Punkte und die Validierung der Module an der Philosophischen Fakultät der Universität Freiburg (Schweiz) vom 23. April 2009*.

Die wichtigsten Änderungen, die den Studienablauf betreffen, sind folgende:

- Benennung der Prüfungssessionen
- Organisation der Prüfungssessionen
- Anzahl der Prüfungsversuche
- Endgültiger Misserfolg ohne Prüfungseinschreibung nach Ablauf der vier Prüfungssessionen
- Annullierung von Prüfungseinschreibungen
- Ankündigung der Prüfungsdaten
- Einbeziehung der Softskills (CTC) in die Schlussnote
- Studiendauer
- Vermerk « zweisprachig »

Für bestimmte Änderungen gelten die Übergangsbestimmungen aus Artikel 69 ff.

Für Studierende, die sich ab dem Herbstsemester 2019 in ein neues Programm bzw. einen neuen Studienplan einschreiben, gelten die neuen Bestimmungen des *Reglements vom 8. März 2018 zur Erlangung des Bachelors und des Masters an der Philosophischen Fakultät*.

Für Studierende, die ihr Studium in einem Programm bzw. Studienplan vor dem Herbstsemester 2019 angetreten haben, gelten die Übergangsbestimmungen des Art. 69 ff.

Die technische Umsetzung der Übergangsbestimmungen wird derzeit von den Entwicklern von GEFRI analysiert. Das Dekanat hält die betroffenen Personen auf dem Laufenden.

Es folgt eine Zusammenfassung der Übergangsbestimmungen<sup>1</sup>:

---

<sup>1</sup> Die Übergangsbestimmungen des *Reglements vom 8. März 2018 zur Erlangung des Bachelors und des Masters an der Philosophischen Fakultät* sind rechtsgültig.

Thema	Bachelorreglement vom 23.06.2005 <sup>2</sup> (RBA2005) Masterreglement vom 11.05.2006 <sup>3</sup> (RMA2006) Prüfungsrichtlinien vom 23.04.2009 <sup>4</sup> (DirEx2009)	Bachelor-, Masterreglement vom 8.03.2018	Übergangsbestimmungen im Bachelor-, Masterreglement vom 8.03.2018
<b>Benennung der Prüfungssessionen</b>	Frühlingsession: dem Herbstsemester zugeordnete Session, die zu Beginn des folgenden Frühlingsemesters stattfindet <u>Sommersession</u> : dem Frühlingsemester zugeordnete Session, die am Ende des Frühlingsemesters stattfindet <u>Herbstsession</u> : dem Frühlingsemester zugeordnete Session, die zu Beginn des folgenden Herbstsemesters stattfindet (art. 5 a. 1 DirEx2009)	<u>Wintersession</u> : dem Herbstsemester zugeordnet, an dessen Ende sie stattfindet;  <u>Sommersession</u> : dem Frühlingsemester zugeordnet, an dessen Ende sie stattfindet  <u>Herbstsession</u> : dem Frühlingsemester zugeordnete Session, die zu Beginn des folgenden Herbstsemesters stattfindet (art. 22)	-
<b>Organisation der Prüfungssessionen</b>	«Die Daten der Examenssessionen werden grundsätzlich vom Fakultätsrat festgelegt, unter Vorbehalt von Artikel 6, Abs. 1» (art. 5 al. 2 DirEx2009)  «Die Studienbereiche haben die Möglichkeit, einige oder alle Examen ausserhalb der vom Fakultätsrat festgelegten Sessionsdaten zu organisieren» (art. 6 al. 1 DirEx2009)	«Die Daten der Prüfungssessionen werden vom Fakultätsrat oder derjenigen Instanz beschlossen, welcher der Fakultätsrat diese Kompetenz delegiert hat» (art. 22 al. 3)	-
<b>Anzahl der Prüfungsversuche</b>	3 Prüfungsversuche (art. 3 al. 1 DirEx2009)	2 Prüfungsversuche (art. 15 al. 4)	Gilt für alle Studierenden (art. 71): ⇒ vor dem SA 19 getätigte Einschreibungen in UET <sup>5</sup> = 3 Prüfungsversuche ⇒ ab dem SA 19 getätigte Einschreibungen in UET = 2 Prüfungsversuche <i>Anmerkung: die Anzahl der Prüfungssessionen bleibt unverändert -&gt; 4 Prüfungssessionen um die Evaluierung einer UE zu bestehen</i>

<sup>2</sup> Reglement zur Erlangung des universitären Diploms (Niveau europäischer Bachelor) an der der Philosophischen Fakultät vom 23. Juni 2005

<sup>3</sup> Reglement zur Erlangung des Masters an der Philosophischen Fakultät der Universität Freiburg (Schweiz) vom 11. Mai 2006;

<sup>4</sup> Richtlinien über die Evaluation der Studienleistungen, die Vergabe der ECTS-Punkte und die Validierung der Module an der Philosophischen Fakultät der Universität Freiburg (Schweiz) vom 23. April 2009

<sup>5</sup> UET : Temporäre Unterrichtseinheit (Unité d'enseignement temporelle)

<b>Endgültiger Misserfolg ohne Prüfungseinschreibung nach Ablauf der vier Prüfungssessionen</b>	Kurseinschreibungen Studierender, die sich nie in eine Prüfung einer UET eingeschrieben haben, werden ohne Folgen gelöscht (art. 8 al. 1 DirEx2009)	Studierenden, die sich nie in die Prüfung einer UET einschreiben, für die sie sich angemeldet haben, wird nach vier Sessionen ein endgültiger Misserfolg in der entsprechenden UE oder im entsprechenden Modul verzeichnet (art. 24 al. 5)	Übergangsbestimmungen -> art. 73 ⇒ Einschreibung in eine UET vor dem HS 19 <u>ohne</u> Prüfungseinschreibung = diese Einschreibungen führen nicht zu einem definitiven Misserfolg ⇒ Einschreibungen in eine UET vor dem HS 19 <u>mit</u> Prüfungseinschreibung -> vier Prüfungssessionen werden normal gezählt ⇒ Einschreibung in eine UET <u>ohne</u> Prüfungseinschreibung = wenn nie eine Prüfungseinschreibung erfolgt -> endgültiger Misserfolg nach 4 Prüfungssessionen ab Einschreibung in UET  <i>Anmerkung: für die UET mit Evaluationsform „ausserhalb Session“ oder „ohne Examen“ müssen die Studierenden ebenfalls die Prüfung zur UE innerhalb 4 Prüfungssessionen bestehen.</i>
<b>Annullierung von Prüfungseinschreibungen</b>	Keine Möglichkeit eine Prüfungseinschreibung zu annullieren	Studierende können ihre Prüfungseinschreibung bis spätestens 7 Tage vor Beginn der Prüfungssession annullieren (art. 24 al. 4)	Übergangsbestimmungen -> art. 72: «Art. 24 Abs. 4 gilt ab dem Herbstsemester 2019 für alle Studierende.» <i>Anmerkung: die Prüfungssessionen und Fristen für das AJ 19/20 werden während des FS 19 festgelegt und kommuniziert</i>
<b>Ankündigung der Prüfungsdaten</b>	Keine Einschränkung für die Ankündigung der Prüfungsdaten	«Die Daten der Prüfungen müssen von den Departementen spätestens zwei Wochen vor dem Ende der Einschreibungsfrist bekanntgegeben werden.» (art. 24 al. 2)	-
<b>Einbeziehung der Softskills (CTC) in die Schlussnote</b>	In den meisten Fällen, zählt das Softskill-Modul nicht für die Schlussnote	«Die bereichsübergreifenden Kompetenzen sind Gegenstand einer Validierung und gehen in die Berechnung der Gesamtnote ein» (art. 28 al. 3)	⇒ Studierende, die ihr Studium oder/und ihren Studienplan vor dem HS 19 angetreten haben, bleiben den alten Studienplänen zugeordnet = das Softskill-Modul zählt nicht für die Schlussnote (ausser wenn dies im Studienplan bereits explizit genannt ist) ⇒ Für Studierende, die ihr Studium ab

			<p>dem HS 19 in einem neuen Studienprogramm oder/und in einem neuen Studienplan antreten, gilt das neue Reglement = Softskill-Modul zählt für die Schlussnote</p> <p><i>Praktische Umsetzung: das Dekanat wird alle betroffenen Studienplanversionen klonen und anpassen. Studierende, die ab dem HS19 ein neues Studienprogramm oder/und einen neuen Studienplan antreten, werden automatisch den „geklonten“ Studienplänen mit der neuen Regel zugeordnet.</i></p>
<p><b>Studiendauer</b></p>	<p>Keine maximale Studiendauer</p>	<p><u>Bachelor</u>  «Die Mindestdauer eines Bachelors zu 180 ECTS-Punkten beträgt in der Regel 6 Semester» (art. 7 al. 1)  «Die Studiendauer in einem Studiengang des Bachelors ist auf das Dreifache der Anzahl Semester begrenzt, welche im Studienplan vorgesehen ist» (art. 34 al. 1)  «Falls diese Dauer nicht eingehalten wird, darf die oder der Studierende ihr oder sein Studium im betreffenden Studiengang nicht mehr weiterführen [...]» (art. 34 al. 2)</p> <p><u>Master</u>  «Die Mindestdauer eines Masters zu 90 ECTS-Punkten beträgt in der Regel 3 Semester» (art. 7 al. 2)  «Die Mindestdauer eines Masters zu 120 ECTS-Punkten beträgt in der Regel 4 Semester» (art. 7 al. 3)  «Die Dauer des Masterstudiums in einem Studienprogramm ist auf das Dreifache der Anzahl Semester begrenzt, welche im Studienplan vorgesehen ist.» (art. 48 al. 1)  «Falls diese Dauer nicht eingehalten wird, darf die oder der Studierende ihr oder sein Studium im betreffenden Studienprogramm nicht mehr weiterführen» (art. 49 al. 2)</p>	<p>Wird auf alle Studienprogramme angewendet, sowohl für neue als auch bereits immatrikulierte Studierende. Für bereits immatrikulierte Studierende wird die maximale Studiendauer ab dem HS 19 berechnet (art. 74)</p> <p><i>Anmerkung:</i></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• <i>Wenn nicht anders im Studienplan vorgesehen, wird Art. 7 des neuen Reglements angewandt:</i></li> <li>• <i>„Ergänzungsprogramme“ werden für die Studiendauer nicht mitgezählt (dh die maximale Studiendauer verlängert sich nicht)</i></li> <li>• <i>Für „Vorstufen“ (zB Vor-Master, Vor-DEEM) gibt es keine Befristung der Studiendauer im Reglement;</i></li> <li>• <i>Für optionale Studienprogramme gibt es keine Befristung der Studiendauer im Reglement.</i></li> </ul>

<b>Vermerk «zweisprachig»</b>	<p><u>Bachelor</u></p> <p>Gemäss art. 8, al. 2 RBA 2005 kann der Vermerk «zweisprachig» auf alle Bachelorprogramme angewandt werden, wenn dies im Studienplan vorgesehen ist.</p>	<p>Der Vermerk «zweisprachig» kann für Gesamtbereiche zu 180 ECTS-Punkten, für Bereiche I zu 120 ECTS-Punkten und für Bereiche II zu 60 ECTS-Punkten vergeben werden, wenn der Studienplan den Vermerk vorsieht. Es gibt keinen Vermerk «zweisprachig» für Bachelorprogramme zu 30 ECTS. (art. 36 al. 3)</p>	<p>Für alle Bachelorprogramme zu 30 ECTS Punkten für die ein Vermerk «zweisprachig» vorgesehen war:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>⇒ für Studierende, die sich vor dem HS 19 in ein zweisprachiges Bachelorprogramm zu 30 ECTS Punkten eingeschrieben haben -&gt; Möglichkeit des Vermerk «zweisprachig», wenn Bedingungen erfüllt</li> <li>⇒ für Studierende, die ab dem HS 19 in ein Bachelorprogramm zu 30 ECTS eingeschrieben sind -&gt; kein Vermerk «zweisprachig» möglich</li> </ul>
	<p><u>Master</u></p> <p>Vermerk «zweisprachig» wird angewandt, (art. 11 RMA2006) wenn :</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• mindestens 40% der ECTS-Punkte im Vertiefungsprogramm in jeder der Sprachen Deutsch-Französisch absolviert worden sind</li> <li>• das Vertiefungsprogramm auf Deutsch und das Spezialisierungsprogramm auf Französisch (oder umgekehrt) absolviert worden ist</li> </ul>	<p>«Der Vermerk erfolgt, falls im Vertiefungsprogramm mindestens 40% der Kreditpunkte in jeder der beiden Sprachen erworben wurden» =&gt; berechnet auf die 90 ECTS-Punkte der Vertiefungsprogrammes, (Masterarbeit eingeschlossen) (art. 50 al. 2)</p>	<p>Praktische Umsetzung für die Programme zu 30 ECTS: Das Dekanat klont die betroffenen Studienpläne und passt diese mit den neuen Regeln ab. Diese neuen Studienpläne beginnen im HS 19; die „alten“ Studienpläne werden geschlossen. Personen, die das Studium ab dem HS 19 neu antreten, werden automatisch den neuen („geklonten“) Studienplänen zugeteilt</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>⇒ Für Studierende, die ab dem HS 19 in einen Masterprogramm eingeschrieben sind, gilt diesbezüglich das neue Reglement.</li> <li>⇒ Für Studierende, die ihr Masterprogramm vor dem SA 19 angetreten haben, kann der Vermerk nach altem Reglement berechnet werden.</li> </ul>